

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 114/11 B

L 5 R 605/09 (Sächsisches LSG)
S 15 R 1338/06 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Februar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.2.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum Einen eine Verletzung seines Fragerechts nach § 116 Satz 2, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO.
- 8 Nach § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO steht den Beteiligten das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (BVerfG NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11; vgl auch BSG vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7; BGH NJW 1998, 162, 163 = Juris



RdNr 10 - alle mwN). Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1; BVerwG NJW 1996, 2318), zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinn sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (vgl § 411 Abs 4 ZPO). Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge darstellt, müssen zudem deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (vgl allgemein zu dieser Voraussetzung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören und er schriftlich Fragen im dargelegten Sinne angekündigt hat, die objektiv sachdienlich sind; liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt (vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7).

- 9 Der Kläger trägt vor, er habe rechtzeitig mit der Beschwerdebegründung beigefügtem Schriftsatz vom 14.1.2011 nachvollziehbar dargelegt, warum er Vorbehalte gegen das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. habe. Er habe die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret bezeichnet. Diese seien auch objektiv sachdienlich.
- 10 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des Fragerechts nicht schlüssig dargetan. Das Schreiben vom 14.1.2011 gliedert sich in "Vorbemerkungen" (S 1 bis 4) und den Punkt "Folgendes zum eigentlichen Gutachten vom 08.12.2010" (S 4 bis 10). Unter der Rubrik "Vorbemerkungen" formuliert der Kläger auf S 2 und 3 an das Gericht gerichtete Fragen, auf S 4 bis 10 stellt er aus seiner Sicht bestehende "Ungereimtheiten" des Gutachtens sowie seinen beruflichen Werdegang dar. Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger hierdurch auch sein Recht auf eine Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen geltend gemacht haben könnte. Ebenso wenig legt der Kläger schlüssig dar, dass er ein solches Anliegen in der mündlichen Verhandlung formuliert haben könnte. Nach seinem eigenen Vorbringen hat er lediglich darauf hingewiesen, dass er mit dem Gutachten nicht einverstanden sei. Auch von einem rechtskundig nicht vertretenen Kläger ist aber zu verlangen, dass er dem Gericht deutlich macht, eine Befragung des Sachverständigen zur Erläuterung des Gutachtens zu wünschen. Dies gilt hier umso mehr, als der Kläger im Schriftsatz vom 14.1.2011 - und den übrigen vorgelegten Schriftsätzen - die Richtigkeit des Ergebnisses des Gutachtens (in welcher Hinsicht?) nicht angezweifelt hat, sondern sich seine Kritik auf sonstige Gesichtspunkte, zB die angeblich falsche Bewertung der medikamentösen Schmerzbehandlung als gering, vermeintlich fehlerhafte Wiedergaben seiner gegenüber dem Sachverständigen getätigten Äußerungen und unzutreffende Datenangaben bezieht.



- 11 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Hierzu trägt er vor, ihm sei nicht die Möglichkeit eingeräumt worden, sich in der mündlichen Verhandlung sachgerecht juristisch vertreten zu lassen. Mit Schriftsatz vom 30.1.2011 habe er beantragt, die mit gerichtlicher Verfügung vom 21.12.2010 auf den 8.2.2011 bestimmte mündliche Verhandlung zu verschieben, um einen Rechtsbeistand konsultieren zu können. Dem sei das LSG zu Unrecht nicht nachgekommen.
- 12 Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht schlüssig bezeichnet. Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge ist ua, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen ist nicht genügt.
- 13 Nach dem der Beschwerdebegründung beigefügten Schreiben des LSG vom 14.12.2010 hat das Gericht beim Kläger unter Verweis auf das Gutachten vom 8.12.2010 die Rücknahme der Berufung mangels Erfolgsaussicht angeregt und mit - ebenfalls der Beschwerdebegründung beigefügtem - Schreiben vom 21.12.2010 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 8.2.2011 bestimmt. Der Kläger hatte daher nach seinem eigenen Vorbringen mehr als einen Monat und damit ausreichend Zeit, einen Rechtsbeistand mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen. Warum er diese Zeit nicht genutzt hat, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Angesichts dessen hat der Kläger nicht dargelegt, alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSGE 1, 280, 283*).
- 14 Der Kläger rügt des Weiteren einen Verstoß gegen § 103 SGG.
- 15 Hierzu trägt er vor, das LSG sei auf Grund seiner Schriftsätze vom 3.10.2009 und 14.1.2011 verpflichtet gewesen, ein weiteres Gutachten beizuziehen und weitere Befundberichte einzuholen. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht nicht ausreichend dargetan.
- 16 Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, im Berufungsverfahren entsprechende prozessordnungsgemäße Beweisanträge gestellt zu haben. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte mit welchen Mitteln Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels zu dieser Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht. Ihr ist nicht zu entnehmen, von welchen Ärzten hinsichtlich welcher ungeklärten Gesundheitsstörungen Befundberichte eingeholt werden sollten (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 373, 414 ZPO*) bzw über welche



Gesundheitsstörungen ein weiteres Sachverständigengutachten auf welchem Gebiet einzuholen gewesen wäre (vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO; vgl auch Fichte SGb 2000, 653, 655).

- 17 Der Kläger rügt schließlich sinngemäß eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Hierzu trägt er vor, das LSG sei auf seine Ausführungen im Schriftsatz vom 14.1.2011 in den Entscheidungsgründen in keinster Weise eingegangen.
- 18 Die Gerichte sind indes nicht verpflichtet, auf jedes Argument der Beteiligten einzugehen, sondern können sich darauf beschränken, entscheidungserheblichen Sachvortrag zu behandeln (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 136 RdNr 7 f mwN). In welcher Hinsicht der Schriftsatz vom 14.1.2011, der die Richtigkeit des Gutachtens Prof. Dr. S. nicht in Frage stellt, entscheidungserheblichen Sachvortrag enthalten soll, hat der Kläger nicht substantiiert vorgetragen.
- 19 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.

